

Fachempfehlung für das Einrichten und Vorhalten einer First Responder Einheit bei einer Freiwilligen Feuerwehr in Schleswig-Holstein für den Einsatz als Organisierte Erste Hilfe gemäß § 21 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein

Version 2.0: Änderungen zur Vorversion sind dunkelblau gehalten.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	2
Finanzierung	2
Versicherung.....	3
Konzept.....	3
Vertragliche Vereinbarung	3
Personal.....	3
Impfschutz	4
Schutzkleidung	4
Ausrüstung	4
Organisation	5
Einsatz.....	5
Einsatzindikation	6
Alarmierung.....	6
Sonderrechte	7
Aufgaben vor Ort.....	8
Verhältnis zum Rettungsdienst	8
Einsatzdokumentation	8
Aus- und Fortbildung.....	9

Grundsatz

Bei einer Reanimation sowie bei anderen lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen kommt es für den Patienten auf jede Minute an. Je früher der Patient qualifizierte medizinische Hilfe erhält, desto höher ist seine Chance zu überleben.

Organisierte Erste Hilfe dient der Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls in einer Notfallsituation bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, um eine schnelle medizinische Hilfe zu ermöglichen und die Überlebenschancen des Patienten zu verbessern.

Sie wird von den freiwilligen Feuerwehren mit First Responder Einheiten auf eigene Initiative als freiwillige Aufgabe übernommen. Sie setzen dazu ein Fahrzeug inklusive der notwendigen medizinischen Ausstattung und qualifiziertes Personal ein.

Die organisierte Erste Hilfe soll nachhaltig, planmäßig und dauerhaft verfügbar sein.

Die First Responder Tätigkeit ist laut Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein keine Pflichtaufgabe der Freiwilligen Feuerwehr. Die Feuerwehr kann jedoch nach § 6 Abs. 4 BrandschG_SH auf Antrag der Wehrführung durch die Gemeinde/Stadt mit der Übernahme der First Responder Tätigkeit beauftragt werden.

Sie erfolgt durch vertragliche Vereinbarung nach § 21 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein (SHRDG) mit dem Träger des Rettungsdienstes auf Kreisebene. Da es sich bei der Rettungsdienst-Gesetzgebung um Ländersache handelt, erfolgt die Fachempfehlung für First Responder auch auf Länderebene. Eine bundesweite Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes ist aus o.g. Gründen nicht vorgesehen.

Durch das Betreiben einer First Responder Einheit dürfen die originären Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls muss die First Responder Tätigkeit zugunsten der Erfüllung der Feuerwehr-Pflichtaufgaben beendet werden.

Für den Rettungsdienst gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf Erbringung einer First Responder Leistung durch eine Freiwillige Feuerwehr. Sie fallen auch nicht unter die Sicherstellungsverpflichtung der Gemeinden oder Städte.

Es handelt sich vielmehr um eine zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeignete Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 4 des SHRDG.

Der Einsatz einer First Responder Einheit findet keine Berücksichtigung bei Betrachtung der gesetzlichen Hilfsfristen des Rettungsdienstes.

Für die First Responder der Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein gilt diese Fachempfehlung. Regeln oder Empfehlungen anderer Organisationen finden keine Anwendung.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über den Träger der Feuerwehr und beinhaltet die vollständige Kostenübernahme für Aus- und Fortbildung, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Einsatzkleidung, Meldeempfänger, Fahrzeug, Übung und Einsatz. Da es sich nicht um eine Leistung des Rettungsdienstes handelt, erfolgt keine Kostenerstattung durch die Kostenträger im Sinne des §7 Abs. 1 SHRDG.

Die Tätigkeit der First Responder erfolgt ehrenamtlich, somit ist auch eine Abrechnung mit dem Rettungsdienst, dem Notfallpatienten oder seiner Versicherung ausgeschlossen.

Versicherung

Der Träger der Feuerwehr (Gemeinde/Stadt) hat sicherzustellen, dass für die Helfer ein ausreichender Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz besteht.

Die Übernahme des Haftpflicht-Versicherungsschutzes ist über den Träger der Feuerwehr durch den Kommunalen Schadenausgleich sicherzustellen. Der Unfallversicherungsschutz erfolgt durch die HFUK Nord nach entsprechender formloser Mitteilung durch die Feuerwehr. Dies ist vertraglich zu dokumentieren.

Konzept

Für die First Responder Einheit ist von der Feuerwehr ein Konzept zu erstellen.

Dieses muss mindestens enthalten:

- Verantwortlicher Ansprechpartner
- Personalliste mit Ausbildungsstand
- Ausrüstung
- Fahrzeugkonzept
- Alarmierungskonzept
- Arbeitsweise
- Beschluss des Trägers der Feuerwehr zur Übertragung der First Responder Tätigkeit
- Bestätigung des Versicherungsschutzes durch den Träger (Haftpflichtschutz) und die HFUK Nord (Unfallversicherungsschutz)

unter Berücksichtigung aller Punkte in dieser Empfehlung.

Dieses Konzept ist dem Träger des Rettungsdienstes als Vertragspartner zur Kenntnis zu geben.

Es hat regelmäßig eine Aktualisierung zu erfolgen und dem Träger des Rettungsdienstes sind Veränderungen zeitnah mitzuteilen.

In Schleswig-Holstein sollen alle First Responder Einheiten die Anforderungen dieser Fachempfehlung erfüllen. Eine Abstufung nach unterschiedlicher Ausbildung oder Ausstattung findet in Schleswig-Holstein nicht statt. Eine Ausnahme davon bilden sogenannte AED-Feuerwehren, die in ihrem Einsatzbereich nur für die Zubringung eines AED alarmiert werden, wenn eine Wiederbelebungsituation erwartet wird (AED: automatisierter Externer Defibrillator). Hinweise dazu finden sich in der Ergänzung für AED-Feuerwehren zu dieser Fachempfehlung.

Vertragliche Vereinbarung

Mit dem Träger des Rettungsdienstes wird nach § 21 RettDG SH eine vertragliche Vereinbarung zum Einsatz der First Responder Einheit geschlossen. Die Inhalte dieser Fachempfehlung sollten Bestandteile des Vertrages sein. Die Vereinbarung kann jederzeit von einem der Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Alarmierung von First Responder Einheiten erfolgt durch die Rettungsleitstellen nur

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Zuverlässig seit Generationen

- Der Landesfeuerwehrarzt -



auf Grundlage und im Rahmen dieser Vereinbarung.

Der LFV stellt einen Mustervertrag auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Personal

Die Mitglieder der First Responder Einheit müssen

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein, da sonst kein Unfallversicherungsschutz durch die HFUK Nord gewährt werden kann.
- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und
- geistig, körperlich sowie gesundheitlich für diese Aufgabe geeignet sein.

Bei Bedarf ist eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung nach **DGUV-49 UVV** „Feuerwehren“ in Anlehnung an die Entscheidungshilfe „Eignungsuntersuchung“ der HFUK Nord vorzulegen. Kosten dafür übernimmt der Träger der Feuerwehr.

Die Einsatzkräfte unterliegen nach § 203 Strafgesetzbuch (sowie in Analogie § 9 Abs. 9 BrSchG SH) der Verschwiegenheit. Die Belehrung darüber ist schriftlich mit Unterschrift zu dokumentieren.

Impfschutz

Für die Mitglieder ist auf einen ausreichenden Impfschutz nach Empfehlung der STIKO zu achten. Insbesondere Impfungen gegen Hepatitis A und B, Tetanus und Grippe sollten vorhanden sein. Kosten für Impfungen, die nicht von den Krankenversicherungen getragen werden, trägt die Gemeinde/Stadt.

Schutzkleidung

Die First Responder tragen eine angemessene Schutzkleidung, die einen ausreichenden Schutz und eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht. Die HuPF-Kleidung zur Brandbekämpfung ist dazu in der Regel nicht geeignet. Eine Kennzeichnung am Helm, auf dem Rückenkoller oder als Klettschild ist möglich. Eine Verwechslung mit der Kennzeichnung von Führungskräften ist zu vermeiden. Die Vorschriften der Hersteller der Schutzkleidung sind zu beachten.

Rettungsfachkräfte mit einer höherwertigen Ausbildung sind entsprechend zu kennzeichnen.

Landeseinheitliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.

Die First Responder sind mit einer Infektionsschutzausrüstung auszustatten. Diese muss den aktuell gültigen Empfehlungen genügen und ist nach diesen Empfehlungen anzuwenden.

Ausrüstung

Es ist ein Fahrzeug mit Digitalfunk und Sonderrechtsanlage vorzuhalten, das geeignet ist, das Personal und die Ausrüstung an den Einsatzort zu bringen (Vorgaben nach DIN beachten, siehe Kapitel „Sonderrechte“).

Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr dürfen durch den First Responder Einsatz nicht beeinträchtigt werden.

Als Mindestausrüstung sind mitzuführen:

- ein AED

- ein Pulsoxymeter (optional mit der Möglichkeit CO-Hb zu messen)
- ein Notfallsanitätskoffer oder -rucksack minst. DIN 13155
- Absaugpumpe
- Beatmungsbeutel
- medizinischer Sauerstoff mit Applikationsmöglichkeit
- zeitgemäßes Material zur Stillung starker Blutungen
- digitale Meldeempfänger mit BOS-Zulassung
- angemessene Schutzkleidung
- **Infektionsschutzkleidung nach den aktuell geltenden Richtlinien**
- Einmal-Schutzhandschuhe
- Desinfektionsmittel für Personal und Material

Soweit möglich sind Einmalmaterialien zu verwenden.

Eine höherwertige Ausrüstung ist zulässig, wenn ausreichend höher qualifizierte Personal zur Verfügung steht, das diese anwenden darf. Dies bezieht sich insbesondere auf **Sauerstoff**, venöse Zugänge, **weitere Notfall-Medikamente** incl. Infusionen und supraglottische Atemwegssicherungen.

Für die Ausrüstung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die ständige Einsatzbereitschaft des Materials sicherstellt.

Da es sich um organisierte Erste Hilfe handelt, sind die Bedingungen des Medizinproduktegesetzes und der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung zu beachten.

Sauerstoffgabe durch First Responder

Da es sich bei Sauerstoff um ein Medikament handelt, muss dessen Anwendung besonders betrachtet werden.

Grundsätzlich dürfen First Responder medizinischen Sauerstoff in Notfallsituationen anwenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt:

- Sie sind in der Anwendung geschult und besitzen praktische Erfahrung in der Applikation.
- Es muss eine Dosiereinrichtung für Sauerstoff vorhanden sein.
- Die Anwendung von Sauerstoff ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die Sauerstoffsättigung mittels Pulsoxymetrie gemessen werden kann.
- Es erfolgt keine prophylaktische Anwendung von Sauerstoff.
- Es ist eine Sättigung von 94 bis 98% anzustreben.
- Die Applikation kann über eine Sauerstoffbrille (niedriger Bedarf) oder eine Maske mit Reservoir (hoher Bedarf) erfolgen

- Die Anwendung ist nur unter permanenter Überwachung des Patienten zulässig
- je kritischer der Pat. ist, desto höher sollte die Sauerstoff-Zufuhr sein.
- Ist eine Masken-Beutel-Beatmung erforderlich, sollte diese auch mit Sauerstoffzufuhr erfolgen.
- Die aktuellen medizinischen Erkenntnissen zur Sauerstoffapplikation in Notfallsituationen sind zu berücksichtigen.

Invasive Maßnahmen durch First Responder

Die Anwendung von invasiven Maßnahmen durch First Responder im Rahmen der organisierten Ersten Hilfe ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Es ist zu berücksichtigen, dass Einsatzkräfte, die eine höherwertige rettungsdienstliche Ausbildung haben, diese als First Responder nicht einsetzen dürfen, da eine Freigabe durch einen Arbeitgeber nicht automatisch auf die ehrenamtliche Tätigkeit übertragen werden kann.

Die eigenständige Anwendung heilkundlicher Maßnahmen setzt die Freigabe und Verantwortung durch einen verantwortlichen Arzt voraus. Eine pauschale Freigabe durch den Landesfeuerwehrarzt erfolgt nicht.

Werden eigenverantwortlich heilkundliche Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach entsprechender Freigabe durch einen verantwortlichen Arzt durchgeführt gilt:

Bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen Versorgung, dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen, einschließlich von heilkundlichen Maßnahmen invasiver Art, dann eigenverantwortlich durchführen, wenn sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.

Organisation

Die First Responder Einheit muss aus mindestens 6 Mitgliedern (Staffelstärke) bestehen.

Es ist sicherzustellen, dass sie rund um die Uhr einsatzbereit ist, damit eine planbare Alarmierung erfolgen kann.

Die Einheit rückt mit einer Mindeststärke von 2 Mann aus.

Die Einsatzbereitschaft des Personals wird von der First Responder Einheit in Eigenregie organisiert. Bei Bedarf ist ein Dienstplan zu erstellen, um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Die Alarmierung erfolgt durch die Rettungsleitstelle über digitale Funkmeldeempfänger.

Es ist durch die Feuerwehr sicherzustellen, dass ein Fahrzeug mit Sonderrechtsanlage und digitalem Funkgerät zum Transport von Ausrüstung und Personal ständig zur Verfügung steht. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Kann die Mindeststärke oder die Mindestausstattung nicht mehr gewährleistet werden, ist umgehend die Rettungsleitstelle zu informieren. Die First Responder Einheit wird solange außer Dienst gesetzt, bis die Mindestanforderungen wieder erfüllt werden können.

Die First Responder Einheiten benennen einen verantwortlichen Ansprechpartner.

Einsatz

Der Einsatz der First Responder Einheit erfolgt nach §21 SHRDG als organisierte Erste Hilfe auf eigene Initiative. Die Tätigkeit wird mit dem Träger des Rettungsdienstes vertraglich vereinbart.

Der Einsatz ist planmäßig, nachhaltig und auf Dauer angelegt.

Er dient dazu, schnellstmöglich qualifizierte Hilfe an einen Notfallort zu bringen, wenn gegenüber dem Eintreffen des Rettungsdienstes ein medizinisch relevanter Zeitvorteil erzielt werden kann.

Die First Responder Tätigkeit ist kein Teil des Rettungsdienstes und ersetzt diesen nicht.

Insbesondere hat der Einsatz einer First Responder Einheit keinen Einfluss auf die notwendige Erfüllung der gesetzlichen Hilfsfrist.

Ein Rechtsanspruch auf den Einsatz einer First Responder Einheit besteht nicht.

Eine Ausrückzeit von fünf Minuten ist einzuhalten.

Der Einsatz erfolgt im Ausrückbereich der eigenen Feuerwehr. § 21 BrandSchG_SH (gemeindeübergreifende Hilfe) ist zu beachten.

Nach Absprache kann auch der Einsatz bei größeren Notfallereignissen von mehreren First Responder Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes erfolgen.

Die First Responder Einheit stellt im Alarmfall schnellstmöglich ihre Einsatzbereitschaft her und meldet sich über Digitalfunk auf der Rufgruppe der Feuerwehr bei der Rettungsleitstelle. Die Dokumentation der Einsatzzeiten erfolgt über Statusgeber.

Da die Gemeinde/Stadt die Feuerwehr mit der First Responder Tätigkeit beauftragt hat, bestehen alle Rechte und Pflichten wie bei einem regulären Feuerwehr-Einsatz wie z.B. Freistellung und Weitergewährung des Arbeitsentgelts. Dies ist im Rahmen der vertraglichen Regelung durch den Träger der Feuerwehr zu bestätigen (§ 30 BrandSchG_SH Soziale Sicherung, Einsatz auf Antrag der Gemeinde/Stadt).

Einsatzindikation

Die Alarmierungsgründe werden in Absprache mit der Rettungsleitstelle verbindlich festgelegt.

Die First Responder werden nach entsprechender Notrufabfrage alarmiert bei:

- lebensbedrohlichen Zuständen wie
- Kreislaufstillständen/Reanimation
- Atemstillständen oder schwerer Atemnot/Erstickung
- Bewusstlosigkeit/ Person nicht erweckbar
- schweren Blutungen.

Eine Überforderung der Ersthelfer ist zu vermeiden.

Alarmierung

Die Alarmierung liegt grundsätzlich im Ermessen und in der Verantwortung der entsendenden Rettungsleitstelle. Die First Responder werden parallel zum Rettungsdienst alarmiert, wenn damit zu rechnen ist, dass diese den Einsatzort vor dem ersten Rettungsmittel des Rettungsdienstes erreichen (medizinisch relevanter Zeitvorteil).

Zusätzlich kann eine Alarmierung erfolgen, wenn eine personelle Unterstützung des Rettungsdienstes erforderlich und diese Unterstützung durch die First Responder Einheit geleistet werden kann (z.B. Reanimation, Tragehilfe, Absicherung der Einsatzstelle o.ä.).

Die Alarmierung erfolgt ausschließlich durch die Rettungsleitstelle über digitale Funkmeldeempfänger. Die alarmierte First Responder Einheit meldet bei Erreichen der geforderten Mindeststärke die Einsatzübernahme per Statusgeber (Status 3) an die Rettungsleitstelle. Weitere erforderliche Informationen werden ggf. über Funk mitgeteilt.

Die Einsatzführung erfolgt über die zugewiesene digitale Rufgruppe der Feuerwehr. Die Informationsweitergabe an den Rettungsdienst erfolgt über die Rettungsleitstelle.

Sonderrechte

Nach aktueller Rechtsauffassung des Landes Schleswig-Holstein (siehe Anlage Schreiben Ministerium für Soziales 3/2018) handelt es sich bei der First Responder Tätigkeit nicht um eine hoheitliche Aufgabe der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 StVO mit Privatfahrzeugen durch organisierte Erste Hilfe ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Somit ist für den nach § 21 Absatz 2, 3 SHRDG vereinbarten Fall, dass Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe mit einem privaten Fahrzeug zum Feuerwehrhaus oder Einsatzort fahren, die Inanspruchnahme von Sonderrechten auch nach § 35 Absatz 5a StVO **nicht** zulässig. Auch die Inanspruchnahme von Wegerechten nach §38 StVO ist bauartbedingt bei der Nutzung von Privatfahrzeugen nicht möglich. Straßenverkehrszulassungsrechtlich begründet § 21 SHRDG hierfür auch **keinen** Tatbestand für eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Zitat (Quelle siehe Anlage):

„Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 Abs. 5a, 38 Abs. 1 StVO im Rahmen eines Einsatzes der organisierten Ersten Hilfe im Sinne des § 21 SHRDG **ist zulässig**, beim Einsatz von „Fahrzeugen des Rettungsdienstes“, **wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden**. Zu den Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Sinne des § 35 Absatz 5a StVO gehören alle Fahrzeuge, „die ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung und der Abwendung von schweren gesundheitlichen Schäden dienen [...]“ (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., Rdnr. 3 zu § 35 StVO). Da in § 35 Absatz 5a StVO nicht auf bestimmte Organisationen abgestellt wird, ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Einsatzfahrten von organisierter Erste Hilfe mit Rettungsdienstfahrzeugen im vorgenannten Sinne auf Basis dieser Vorschrift möglich.

Dabei ist es dann unerheblich, ob für die nach § 21 SHRDG vereinbarte Tätigkeit Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienststrägers, der Feuerwehr oder einer Katastrophenschutzinheit genutzt werden. Es müssen jedoch stets die besonderen Voraussetzungen des § 35 Absatz 5a StVO erfüllt sein, d.h. es muss **höchste Eile geboten sein, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden**, wobei die Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe im Sinne des § 21 SHRDG im Rahmen der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle in Folge einer sachgemäßen Vorwegbeurteilung von den erfüllten Tatbestandsmerkmalen ausgehen können. Für den Fall, dass auf Basis einer Vereinbarung nach § 21 Absatz

3 Ziffer 4 SHRDG, andere als in § 12 Absatz 1 SHRDG definierte Rettungsmittel eingesetzt werden sollen, besteht die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Absatz 5 a StVO allerdings nur, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die nach ihrer Bauart (Erkennbarkeit als Rettungsdienstfahrzeug) und Ausstattung (medizinisches Equipment im Sinne der Zweckbestimmung) für die Durchführung von Rettungsdienstaufgaben konzipiert sind. Diese Zweckbestimmung ist gegeben, wenn zur Behandlung von Störungen der vitalen Funktionen bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SHRDG eine medizinische Ausstattung, welche mindestens den Anforderungen der DIN 13155 genügt und ein automatisierter externer Defibrillator mitgeführt werden. Die Erkennbarkeit als Rettungsdienstfahrzeug setzt bezüglich Farbgebung, Kontur- und Streifenmarkierungen die Erfüllung der DIN 14502-3 (Farbgebung von Feuerwehrfahrzeugen) voraus; weiterhin müssen die DIN 14610 (Akustische Warneinrichtungen) und DIN 14620 (Blaues Blinklicht) erfüllt sein.

Grundsätzlich ist an die verkehrsrechtlichen Ausnahmetatbestände ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Sonder- und Wegerechten muss deshalb sehr restriktiv umgegangen werden.

Die Vereinbarung nach § 21 Absatz 2 und 3 SHRDG sollte neben Aussagen zu den durch die Einrichtung, die organisierte Erste Hilfe erbringt, genutzten Fahrzeugen auch eine Regelung enthalten, dass der Versicherungsschutz der Einrichtung auch die Ausübung von Sonderrechten mit Einsatzfahrzeugen durch die Einsatzkräfte umfasst.“ (Zitat Ende)

Die Freigabe der Sonder- und Wegerechte erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes im Rahmen der vertraglichen Regelung.

Aufgaben vor Ort

Die First Responder leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierte Erste Hilfe vor Ort.

Dazu gehören vorrangig die Beurteilung der Vitalfunktionen und die Behandlung von Vitalfunktionsstörungen.

Sie setzen zur Information der anrückenden Kräfte eine Rückmeldung an die Rettungsleitstelle ab und weisen diese, wenn möglich, ein.

Verhältnis zum Rettungsdienst

Die First Responder Tätigkeit als organisierte Erste Hilfe ist kein Bestandteil des Rettungsdienstes. Der Einsatz bleibt ein Feuerwehr-Einsatz. Somit besteht Weisungsbefugnis durch den Vorgesetzten der Feuerwehr. Mit dem Träger des Rettungsdienstes erfolgen Absprachen über Alarmierung und Einsatzindikation. Diese Fachempfehlung und das Konzept der First Responder Einheit sind diesem zur Kenntnis zu geben.

Beim Eintreffen des Rettungsdienstes erfolgen unverzüglich eine Übergabe des Patienten mit Weitergabe aller Informationen und der bisher durchgeführten Maßnahmen sowie die Übergabe des Einsatzprotokolls.

Bei Eintreffen des Rettungsdienstes geht die Verantwortung zur Patientenversorgung auf diesen über.

Ein Abtransport des Notfallpatienten durch die First Responder Einheit ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die First Responder unterstützen den Rettungsdienst bei der weiteren Versorgung des Patienten und verlassen den Einsatzort erst nach Rücksprache mit dem Rettungsdienst.

Einsatzdokumentation

Jeder Einsatz muss neben der organisationseigenen Berichtsfertigung standardisiert dokumentiert werden. Es sollten kommerzielle Protokolle mit Durchschlag verwendet werden (Ersthelferprotokoll für den Sanitäts- und First Responder-Dienst).

Aufzeichnungspflichtig sind Patientendaten, Einsatzzeiten, beteiligtes Personal, Auffindesituation und Anamnese, Beschwerdebild, erhobene Befunde incl. Messwerte und Verletzungsmuster, durchgeführte Maßnahmen, übernehmendes Rettungsmittel, Unterschrift. Das Originalprotokoll wird dem Patienten mitgegeben.

Die Durchschläge der Protokolle sind gem. § 9 RettDGSH 10 Jahre datenschutzgerecht aufzubewahren und danach datenschutzgerecht zu entsorgen.

Aus- und Fortbildung

Für die Tätigkeit in der First Responder Einheit ist eine notfallmedizinische Zusatzausbildung erforderlich, die über die übliche Erste-Hilfe Ausbildung während der Truppmann-Ausbildung hinausgeht. Die Grundausbildung muss mindestens

- die Sanitätsausbildung (oder vergleichbares, mindest. 48 h, besser 80 h) beinhalten und.
- muss von qualifizierten Ausbildern (z.B. der Hilfeleistungsorganisationen) durchgeführt werden. Sie sollte mindestens den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen für die organisierte Erste Hilfe entsprechen (siehe Anlage).
- Sie muss eine AED-Einweisung enthalten. Diese ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.
- Im Rahmen der Ausbildung sollen mindestens 10 Notfalleinsätze begleitet werden.

Für Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter entfällt die Grundausbildung, sofern die o.g. Inhalte in deren Ausbildung enthalten sind.

Es ist eine regelmäßige fachspezifische Fortbildung mit Praxistraining (mindestens 20 Stunden jährlich) erforderlich. Diese ist von qualifizierten Ausbildern durchzuführen und zu dokumentieren. Externe Fortbildungsmaßnahmen können angerechnet werden.

First Responder sollen Erfahrungen im Rettungsdienst sammeln. Dafür sollen durch den Rettungsdienst Rettungswagen-Praktika nach entsprechender Rücksprache ermöglicht werden.

Bearbeitungsstand: Oktober 2020

BM Dr. med. Stefan Paululat

Landesfeuerwehrarzt

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Zuverlässig seit Generationen

- Der Landesfeuerwehrarzt -



Quellen und mitgeltende Anlagen:

Empfehlung Organisierte Erste Hilfe Fachausschuss Rettungsdienst

incl. Ausbildungsinhalt Sanitätsausbildung

Notarztindikationskatalog BÄK

Vertrag First Responder

§ 21 RettDG SH

Schreiben Ministerium für Soziales, Land Schleswig-Holstein vom 29.03.2018 „Sonderrechte“

Protokoll der 40. Fachtagung Gesundheitswesen DFV

Notfallsanitätäergesetz

MTA-Reformgesetz

Ergänzung für AED-Feuerwehren